

Abklärungsauftrag Nr. 3

Die Universität Luzern soll konkreter aufzeigen, welche Ziele mit den Kantonsgeldern erreicht werden sollen. Der Kommission war die Aussage, dass die Lehrstühle mit Top-Leuten besetzt werden sollten, zu wenig konkret. Zudem soll auch geprüft werden, wo diese Ziele festgehalten werden können (zum Beispiel in den Statuten) und wer sie mit welchen Mitteln überwachen würde. Schliesslich ist aufzuzeigen, ob Kontrollmessgrössen definiert werden könnten.

Die Berufung von Lehrstuhlinhaberinnen und -inhabern gehört zu den Kerngeschäften einer jeden Universität. Schliesslich hängt die Qualität des wissenschaftlichen Outputs einer Universität, inklusive Publikationen, Forschungsprojekte, Lehre und Veranstaltungen direkt von der Qualität der Professorinnen und Professoren, sowie deren Teams ab. Klar definierte Berufungsprozesse garantieren die Auswahl der geeignetsten Forschenden für die Besetzung der jeweiligen Lehrstühle (siehe Antwort auf Abklärungsauftrag Nr. 5). Damit man die Besten rekrutieren kann gilt es günstige Voraussetzungen zu schaffen, damit das Bewerberfeld so stark wie möglich wird. Im Falle des geplanten Instituts für Blockchainforschung sollen genau diese günstigen Voraussetzungen geschaffen werden, indem man künftigen Lehrstuhlinhaberinnen und -inhabern folgende Rahmenbedingungen bietet:

- Mitarbeit beim Aufbau des weltweit breitabgestützten Instituts für Blockchainforschung
- Zugang zu einem stark vernetzten, internationalen Forschungsumfeld
- Kooperationsmöglichkeiten mit in diesem Bereich Forschenden an der HSLU (via Hub)
- Nähe zur Zuger Blockchain-Industrie und seinem Start-Up-Biotop
- Berufung auf Stufe Professur
- im internationalen und nationalen Rahmen kompetitive Anstellungsbedingungen (z.B. Salär, Forschungsförderung, regelmässige Forschungssemester)
- moderne Infrastruktur (Büros, Hörsäle, IT, Sekretariat)
- Ausstattung des Lehrstuhls mit einer 50%-Postdoc-Stelle

Alle Stellen werden sehr breit und international ausgeschrieben werden. Die Forschenden an der Universität Luzern verfügen über sehr starke Netzwerke an Top-Universitäten der Welt (Harvard, Stanford, Oxford, European University Institute, London School of Economics, SciencesPo Paris, usw.), was die direkte Bekanntmachung in der wissenschaftlichen Community stark fördert. Wir erhoffen uns damit ausgezeichnete Bewerberfelder für die einzelnen Lehrstühle, die konsekutiv aufgebaut werden und wo hervorragende Forschende ihresgleichen anziehen werden.

Es ist zwingend, dass eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Trägerverein, präsiert vom Kanton Zug, und der Universität Luzern ausgearbeitet wird. Solche Kooperationsvereinbarungen zwischen den Vereinen/Stiftungen der An-Institute und der Universität Luzern sind unabdingbar. Sobald der Trägerverein des Instituts für Blockchainforschung gegründet ist, wird die Kooperationsvereinbarung erstellt werden. Sie wird u.a. die Zuständigkeiten regeln, den Zweck definieren, die Organe beschreiben und die Qualitätssicherung festlegen.

Die Zielgrössen der Leistungen der Universität Luzern werden alle vier Jahre in einer Leistungsvereinbarung festgehalten und in jährlichen Leistungsaufträgen konkretisiert. Im Falle des Zuger Instituts für Blockchainforschung soll eine ähnliche, fünfjährige Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zug, dem Verein und der Universität ausgearbeitet werden. Detaillierte, jährliche Leistungsaufträge werden während des Aufbaus der Zuger Initiative formuliert und

unterzeichnet. Diese Leistungsaufträge werden die Leistungen des Instituts klar umschreiben und folgende Punkte umfassen: (1) Aufgaben des Instituts; (2) Entwicklungsschwerpunkte; (3) Studierende und Mitarbeitende; (4) Forschung; (5) Lehre; (6) Weiterbildung. Gleichzeitig werden die Leistungen des Kantons/Vereins, der Betrieb, die Qualitätssicherung, sowie die Berichterstattung und das Controlling in den Leistungsaufträgen festgehalten.

Beilagen:

- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein Justizforschung Obwalden und der Universität Luzern vom 12. Juli 2022.
- Leistungsvereinbarung des Regierungsrats des Kantons Luzern und der Universität Luzern für die Jahre 2023-2026 – Leistungsauftrag 2023.

22. September 2023 rarc

FD FDS 9.7.2 / 29 / 137383

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Verein Justizforschung Obwalden, handelnd durch den Vereinspräsidenten und den Vereinsvizepräsidenten
- nachstehend *Verein* genannt –

und

der Universität Luzern, handelnd durch den Rektor und den stellvertretenden Rektor
- nachstehend *Universität* genannt–

Der Verein betreibt im Auftrag des Kantons Obwalden das "Institut für Justizforschung" (nachstehend Institut), welches als An-Institut mit der Universität verbunden ist. Diese Kooperation dient beiden Seiten: Der Kanton Obwalden erfährt damit eine Integration in die Schweizer Hochschullandschaft und kann eigenständige Aktivitäten in der wissenschaftlichen Forschung entfalten. Die Universität andererseits kann ihre Tätigkeit erweitern, die Verankerung in der Zentralschweiz vertiefen und die Ausstattung für Lehrstühle verbessern.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien im gegenseitigen Interesse und Vertrauen was folgt:

1. Zweck

Die Kooperationsvereinbarung bezweckt die Regelung der Zuständigkeiten zwischen dem Verein und der Universität im Zusammenhang mit dem Betrieb des Instituts.

Der Verein führt das Institut mit dem Zweck, wissenschaftliche Forschung im Bereich Justiz zu betreiben, in diesem Bereich Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten und dazugehörige Dienstleistungen zu erbringen. Das Institut ermöglicht Projekte und schafft Kapazitäten für Doktorierende, Habilitierende und weitere wissenschaftliche Mitarbeitende. Es bietet hoch qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen guten Rahmen und ideale Verbindungen für ihre Arbeit.

2. Trägerschaft und Zuordnung

Träger des Instituts ist der "Verein Justizforschung Obwalden" mit Sitz in Sarnen. Das Institut hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Ort des Instituts wird durch den Verein festgelegt; er liegt auf dem Gebiet des Kantons Obwalden. Das Institut ist der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zugeordnet.

Während der Geltungsdauer der vorliegenden Kooperationsvereinbarung ist das Institut berechtigt und verpflichtet, den Namenszusatz „an der Universität Luzern“ (An-Institut) zu führen.

3. Institutsreglement

Die Organisation des Instituts wird in einem Institutsreglement geordnet, welches der Verein und die Universität gemeinsam erlassen. Die Regelungen müssen die Vorgaben des Universitätsstatuts für An-Institute erfüllen, und sie sollen sich an den Bestimmungen orientieren, welche an der Universität für eigene Institute gelten. Änderungen des Institutsreglements bedürfen der Zustimmung beider Seiten.

4. Organe

Organe des Instituts sind die Institutsleitung, die Geschäftsführung und der Beirat.

5. Institutsleitung

Die Leitung des Instituts obliegt einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor der Universität (Vorsitz) und in der Regel zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Universität. Sie werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Verein gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Verlängerung ist möglich.

Die Professorinnen und Professoren nehmen ihre Aufgabe als Nebentätigkeit im Sinne der Personalverordnung der Universität wahr. Daraus entstehen dem Verein keine Kosten.

Die Mitgliedschaft in der Institutsleitung endet mit dem Rücktritt aus der Institutsleitung, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Professorin oder als Professor an der Universität oder mit der Abberufung. Sowohl der Verein als auch die Universität können Mitglieder der Institutsleitung jederzeit aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten abberufen. Sie verpflichten sich, im Falle einer Abberufung vorausgehend die Vertragspartnerin/den Vertragspartner zu konsultieren.

Die Institutsleitung vertritt das Institut nach aussen und führt die laufenden Geschäfte und sämtliche Mitarbeitenden des Instituts. Sie ist für den wissenschaftlichen Betrieb inklusive Einwerbung von Drittmitteln zuständig. Die Institutsleitung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte und legt sie dem Verein zur Genehmigung vor: Arbeits- und Forschungsprogramm, Budget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht. Die Institutsleitung organisiert im Rahmen der Forschungsprojekte die Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden.

6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Instituts besteht aus einer 50%-Stelle (äquivalent Post-Doc.). Weitere notwendige Stellenprozente können mit dem Stellenplan beantragt und vom Verein genehmigt werden.

Die Geschäftsführung wird durch die Institutsleitung vorgeschlagen. Der Verein entscheidet über die Anstellung, finanziert und stellt die Geschäftsführung ein. Die Anstellung erfolgt zu den Bedingungen, wie sie bei einer entsprechenden Anstellung an der Universität gelten.

Die Geschäftsführung ist operativ der Institutsleitung und administrativ dem Verein unterstellt. Der Verein organisiert die diesbezügliche Personaladministration.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die operativen Aufgaben des Instituts.

7. Beirat

Der Verein kann einen Beirat einsetzen, der ihn und das Institut im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Der Beirat setzt sich aus regionalen und/oder überregionalen Vertreterinnen und/oder Vertretern zusammen.

Vor Ernennung der Mitglieder konsultiert der Verein die Institutsleitung sowie den Rektor der Universität.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Verlängerung ist möglich.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

8. Mitarbeitende

8.1. Technischer/administrativer Bereich

Für den technischen/administrativen Bereich des Instituts ist eine 50%-Stelle vorgesehen. Weitere notwendige Stellenprozente können mit dem Stellenplan beantragt und vom Verein genehmigt werden.

Die Mitarbeitenden im technischen/administrativen Bereich werden durch die Institutsleitung vorgeschlagen. Der Verein entscheidet über die Anstellung, finanziert und stellt die Mitarbeitenden ein. Die Anstellung erfolgt zu den Bedingungen wie sie bei einer entsprechenden Anstellung an der Universität gelten.

Die Mitarbeitenden sind operativ der Institutsleitung und administrativ dem Verein unterstellt. Der Verein organisiert die diesbezügliche Personaladministration.

8.2. Wissenschaftlicher Bereich

Wissenschaftliche Mitarbeitende des Instituts werden über Drittmittel durch die Universität angestellt, finanziert und dem Institut zugeordnet. Die Universität organisiert die Personaladministration.

Der Verein kann im Einvernehmen mit der Institutsleitung und bei vorhandenen finanziellen Mitteln auch selber wissenschaftliche Mitarbeitende für das Institut einstellen; er organisiert diesfalls die Personaladministration. Die Anstellung erfolgt zu den Bedingungen wie sie bei einer entsprechenden Anstellung an der Universität gelten.

Die Festsetzung der Gehälter für wissenschaftliche Mitarbeitende orientiert sich an den Tabellen des Schweizerischen Nationalfonds. Sämtliche wissenschaftlichen Mitarbeitenden unterstehen operativ der Institutsleitung und administrativ der Instanz, die sie angestellt hat.

8.3. Abweichende Vereinbarung

Die Vertragsparteien können abweichend von den vorerwähnten Bestimmungen vereinbaren, dass die Anstellung von Mitarbeitenden des Instituts an der Universität erfolgt und diese die Personaladministration übernimmt.

Die Universität stellt dem Verein jährlich im Dezember Rechnung für die vollen Lohn- und Lohnnebenkosten. Die Kosten für die Personaladministration werden nicht in Rechnung gestellt.

9. Weitere Zuständigkeiten der Vertragsparteien

9.1. Universität

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität, der das Institut zugeordnet ist, verpflichtet sich, allen Angestellten des Vereins einen Forschungsauftrag zu erteilen, damit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die notwendige (insbes. technische) Infrastruktur der Universität zugreifen können. Die erforderlichen Berechtigungen werden von der Universität erteilt; diese ist verantwortlich dafür, dass der Zugang funktioniert. Es werden dem Verein dafür keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die bei der Universität angestellten und von dieser finanzierten Mitarbeitenden werden von der Universität mit der notwendigen technischen Infrastruktur und den erforderlichen Berechtigungen ausgestattet.

9.2. Verein

Der Verein trägt die Kosten für den Sachaufwand des Instituts. Mindestausstattung des Instituts ist die räumliche und technische Infrastruktur (einschliesslich Informatik) für drei Arbeitsplätze, welche die Wahrnehmung der vom Institut verfolgten Zwecke ermöglichen. Der Verein ist zuständig für die Wartung dieser Infrastruktur. Mit dem vom Verein zu genehmigenden Arbeits- und Forschungsprogramm muss der Bedarf an weiterer Infrastruktur ausgewiesen und beantragt werden.

Der Verein bestimmt die Revisionsstelle für die Jahresrechnung des Instituts.

Der Verein leitet die von ihm genehmigten Unterlagen des Instituts (Arbeits- und Forschungsprogramm, Budget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht) dem Rektor oder der Rektorin der Universität und dem Dekan oder der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Kenntnisnahme weiter.

Der Verein gewährt dem Institut nach Möglichkeit einen Sockelbetrag für die Durchführung von Veranstaltungen.

Der Verein verantwortet den Auftritt und die Kommunikation des Instituts. Die Universität unterstützt den Verein unentgeltlich.

Hinsichtlich Transparenz betreffend Drittmittelinwerbung übernimmt der Verein die geltende Praxis der Universität.

10. Zusammenarbeit mit Institut

Der Verein und die Institutsleitung pflegen einen regelmässigen Austausch.

11. Qualitätssicherung

Die Universität stellt sicher, dass die wissenschaftliche Qualität den universitären Standards entspricht. Das Institut engagiert für die Qualitätssicherung primär die zuständigen Funktionen der Universität. Das Institut und der Verein halten sich an die jeweils geltenden universitären Regelungen für Integrität in der Forschung und Offenlegung von Drittmitteln.

12. Erscheinungsbild

Das Institut hat ein eigenes Logo. Es macht nach aussen sichtbar, dass es als An-Institut der Universität konstituiert ist. U.a. verwendet es deren Logo. Die Universität macht durch die Verwendung des Logos des Instituts alle Forschungsbeteiligungen des Instituts sichtbar.

13. Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse

Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen des Instituts gelten die gleichen Regeln wie für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen von Universitätsangehörigen. Publikationen dürfen berechnete Interessen des Instituts und des Vereins nicht beeinträchtigen. Die Verwertung der am Institut erarbeiteten schützenswerten Ergebnisse steht dem Verein zu. Die Universität und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind angemessen an Erlösen zu beteiligen. Bei der Verwertung von Arbeitsergebnissen aus Drittmittelprojekten sind die Bestimmungen der Drittmittelgeberin massgeblich. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

14. Schlussbestimmungen

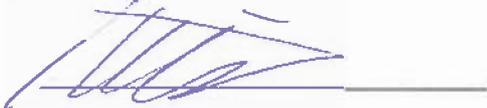
Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden zuerst auf gutlichem Weg beigelegt. Ist dies nicht möglich, so ist der Gerichtsstand Sarnen. Die Vereinbarung tritt per 1. August 2022 in Kraft. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechs Monate dauernden Frist schriftlich gekündigt werden. Die kündigende Partei sorgt dafür, dass laufende Forschungsprojekte, welche sie in Auftrag gegeben hat, zu Ende geführt werden können und trägt die daraus entstehenden Kosten.

Sarnen, 12 Juli 2022

Verein Justizforschung Obwalden



Vereinspräsident



Vereinsvizepräsident

Universität Luzern



Rektor



Stv. Rektor

Leistungsvereinbarung
des
Regierungsrats des Kantons Luzern
und der
Universität Luzern
für die Jahre 2023 – 2026
Leistungsauftrag 2023

1 Grundlagen

- Universitätsgesetz vom 17. Januar 2000 (SRL Nr. 539);
- Strategie der Universität 2023–2026 vom 30. Juni 2022;
- Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600);
- Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996 (SRL Nr. 601);
- Eignerstrategie des Kantons Luzern für die Universität Luzern vom 18. Mai 2021;
- Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 des Kantons Luzern.

2 Zweck, Inhalt und Anspruchsgruppen

Die Leistungsvereinbarung hält Entwicklungsschwerpunkte, Leistungsziele, Berichterstattung und Rechnungslegung fest. Sie wird im jährlichen Leistungsauftrag des Regierungsrates konkretisiert. Anspruchsgruppen sind die Angehörigen der Universität (Studierende und Mitarbeitende) sowie die Gesellschaft insgesamt. Zudem wird mit dieser Leistungsvereinbarung der Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss des Regierungsrats für das erste Jahr der vierjährigen Vertragsdauer (2023) erteilt (vgl. UniG § 28c Abs. 2).

3 Leistungen der Universität

3.1 Aufgaben

Die Universität engagiert sich in der wissenschaftlichen Erforschung von Fragestellungen im Zusammenhang mit allem, was Menschen und ihre Institutionen ausmacht und ausmachen wird: Wie sie glauben und hoffen, denken und reden, kooperieren und regeln, entscheiden und handeln, gesund bleiben und gesund werden, agieren und sich verhalten.

Verbunden mit dieser Tätigkeit führt die Universität akademische Studiengänge durch, deren Absolvierende nach universitären Standards als Bachelors, Masters oder Doktorinnen und Doktoren ihrer Fächer ausgewiesen oder nach einer Habilitation auf eine Professur berufbar sind.

Die Universität führt eine Graduate Academy als zentrale Anlaufstelle für Nachwuchsforschende. In Ergänzung zu den fakultären Doktoratsprogrammen unterstützt sie Promovierende und Post Doc im Erarbeiten ihrer Qualifikation und beim Erwerb von Kompetenzen im Blick auf wissenschaftliche oder ausserwissenschaftliche Karrieren. Dabei arbeitet die Universität zusammen mit Partnerinstitutionen in- und ausserhalb der Schweiz.

Zur Weiterbildung von Personen in akademischen Berufen führt die Universität eine Weiterbildungsakademie. Sie ermöglicht wissenschaftsnahe Weiterqualifikationen im Rahmen fokussierter Kursprogramme mit ausgewählten internen und externen Dozierenden.

3.2 Entwicklungsschwerpunkte 2023-2026

Die Universität Luzern baut ihre Arbeitsfelder in drei Entwicklungskorridoren aus: «Verhaltenswissenschaften und Psychologie», «Funktionsfähigkeit, Gesundheit und Wohlbefinden» sowie «Digitalisierung». Sie tragen dazu bei, den Fachkräftemangel in kritischen Branchen zu reduzieren, die Standortattraktivität von Luzern und der Zentralschweiz zu steigern und das Profil der Universität Luzern zu stärken. Voraussetzung für diesen Ausbau sind die entsprechenden politischen Beschlüsse.

a) Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie

Zur Abrundung des humanwissenschaftlichen Profils gründet die Universität im Frühjahr 2023 eine Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie. Voraussetzung ist die Anpassung des Universitätsgesetzes. Der Kanton Luzern leistet ab dem Beginn der Lehrtätigkeit einen Beitrag von 0,7 Millionen Franken pro Jahr an die Gemeinkosten der Fakultät. Die Verhaltenswissenschaften verbinden die bestehenden Fakultäten und ermöglichen neue interdisziplinäre Kollaborationen, die eine innovative Herangehensweise an gesellschaftlich relevante Forschungsthemen wie die Bedingungen nachhaltigen Handelns, die

Auswirkungen von Digitalisierung sowie die Resilienz von Gesundheits- und von politischen und wirtschaftlichen Handlungssystemen ermöglichen. Mit dem Aufbau eines integrativen verhaltenswissenschaftlichen Forschungslabors sollen die Fakultäten zusammenarbeiten und neue Forschungsrichtungen lancieren.

Im Bereich Psychologie wird ab Herbstsemester 2024 ein Bachelorstudiengang angeboten. Ab Herbstsemester 2027 sind Masterstudiengänge geplant, welche die Universität Luzern fachlich profilieren werden. Masterspezialisierungen in Rechtspsychologie, Kinder- und Jugendpsychologie sowie Rehabilitationspsychologie sind vorgesehen. Für die Strategieperiode 2023-2026 sind die folgenden ersten Schritte in Angriff zu nehmen: der Aufbau und Start des Bachelorstudiengangs in Psychologie, die Lancierung verhaltenswissenschaftlicher Forschungsprojekte sowie der Aufbau eines verhaltenswissenschaftlichen Forschungslabors. Falls die Änderungen des Universitätsgesetzes nicht am 1. Februar 2023 in Kraft treten sollten, würden sich die Termine entsprechend verschieben.

b) Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin

Das Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin wird im Frühjahr 2023 zur eigenständigen Fakultät aufgewertet. Voraussetzung ist die Anpassung des Universitätsgesetzes. Die Verordnung über die Zuteilung der Studienplätze im Masterstudiengang Joint Medical Master der Universitäten Luzern und Zürich (SRL Nr. [546d](#)) ist bis 31. Januar 2023 befristet und zu verlängern. Bis spätestens Ende 2025 ist zudem die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Zürich zu erneuern.

Der Arbeitsschwerpunkt der Fakultät liegt in den Bereichen Funktionsfähigkeit, Gesundheit und Wohlbefinden. Die grosse Herausforderung des 21. Jahrhunderts besteht darin, die gewonnene Lebenszeit in möglichst guter Gesundheit, mit hoher Lebensqualität und umfassender Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen; die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bezeichnet dies als Funktionsfähigkeit. Die Universität Luzern entwickelt in Kooperation mit der WHO bis 2030 einen universalen Standard (LIFE-Ruler) zur Berichterstattung von Funktionsfähigkeitsdaten. Dieser soll weltweit in die Praxis umgesetzt werden.

c) Center for Digital Innovation

Online-Märkte, Big Data und künstliche Intelligenz führen zu einer digitalen Transformation persönlicher Lebensbereiche, aber auch der Politik, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Notwendig ist die Erforschung digitaler Kompetenzen, welche es beispielsweise ermöglichen, sensible Daten zu sichern, die Jugend zu schützen, Machtmissbrauch zu verhindern und die politische Meinungsbildung zu unterstützen. Ins Auge zu fassen sind auch die Nutzung von Daten, die Entwicklung von Märkten und das Design neuer Organisationen. Mit dem «Center for Digital Innovation» wird die Universität Luzern ein Fundament für eine nachhaltige Entwicklung dringend nötiger digitaler Kompetenzen schaffen.

Die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte 2023-2026 sind im Betriebsbeitrag des Kantons Luzern gemäss Kapitel 4.1 nicht enthalten (mit Ausnahme des Beitrags an die Gemeinkosten der Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie). Die Universität wird dafür Drittmittel einwerben.

3.3 Studierende und Mitarbeitende

Die Universität Luzern bietet Studienprogramme an, die sich durch ein sehr gutes Betreuungsverhältnis auszeichnen. Sie legt Wert auf eine exzellente Forschung und Lehre sowie auf hervorragende Aus- und Weiterbildung, welche zu einer hohen Arbeitsmarktfähigkeit führen. Den Mitarbeitenden werden gute Arbeitsbedingungen geboten, welche zu einer hohen Arbeitszufriedenheit führen. Die Universität strebt ein nachhaltiges, auf die finanziellen Möglichkeiten abgestimmtes, am Leitbild orientiertes Wachstum an.

Der kantonale Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 sieht folgende Studierendenzahlen vor (ohne Studierende der geplanten neuen Fakultäten):

	2023	2024	2025	2026
Bachelor	1'760	1'795	1'818	1'840
Master	1'172	1'198	1'213	1'227
Doktorat	400	408	412	416
Weiterbildung	500	550	580	600

Die Universität Luzern geht aufgrund der neusten Erkenntnisse von mehr Studierenden aus (Stand Oktober 2022). Im Jahr 2023 stimmen die Zahlen fast überein. Danach geht die Universität von einem stärkeren Wachstum aus als der Kanton in seiner Planung. Der Grund dafür ist, dass im AFP die zusätzlichen Studierenden der beiden neuen Fakultäten nicht berücksichtigt sind. Die Universität rechnet pro Jahr mit zusätzlich rund 130 Studierenden.

Die Entwicklung des Personalbestands in den Jahren 2023 bis 2026 ist wie folgt vorgesehen (Angaben in Vollzeitäquivalenten; ohne neue Fakultäten):

2023	2024	2025	2026
432	452	462	465

In ihrer Planung geht die Universität Luzern von mehr Vollzeitstellen aus, da sie die beiden neuen Fakultäten und das damit verbundene Wachstum der Studierendenzahlen bereits eingerechnet hat. Dieses erfordert einen Ausbau der Dienstleistungen, weshalb die Anzahl Vollzeitstellen über alle sechs Fakultäten bis ins Jahr 2026 auf gut 570 steigt.

3.4 Forschung

Wissenschaftliche Forschung ist die Kernaufgabe der Universität. Lehrende und Studierende beteiligen sich auf der Basis des jeweiligen Erkenntnisstandes am akademischen Diskurs und tragen zur Erweiterung des Wissens bei. Sie formulieren neue Fragestellungen und unterstützen die Weiterentwicklung von Methoden.

Die Universität organisiert die Forschung in Lehrstühlen, Seminaren, Instituten, Zentren und Akademien:

a) Theologische Fakultät

- Institut für Jüdisch-Christliche Forschung, Institut für Sozialethik, Religionspädagogisches Institut
- Zentrum für Theologie und Philosophie der Religionen

b) Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

- Ethnologisches Seminar, Historisches Seminar, Seminar für Kulturwissenschaften und Wissenschaftsforschung, Philosophisches Seminar, Politikwissenschaftliches Seminar, Religionswissenschaftliches Seminar, Soziologisches Seminar
- Zentrum für Religionsforschung

c) Rechtswissenschaftliche Fakultät

- Institut für Juristische Grundlagen, Institut für Wirtschaft und Regulierung
- Zentrum für Konflikt und Verfahren, Zentrum für Recht und Nachhaltigkeit, Luzerner Zentrum für Sozialversicherungsrecht, Zentrum für Recht und Gesundheit
- Staatsanwaltsakademie an der Universität Luzern
- Forschungsstelle Justiciability of the Energy Strategy 2050
- Kompetenzstelle für Logistik und Transportrecht

d) Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

- Center for Human Resource Management
- Institute of Marketing and Analytics

e) Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin

- Zentrum für Hausarztmedizin und Community Care
- Zentrum für Gesundheit, Politik und Ökonomie
- Center for Rehabilitation in Global Health Systems

f) interfakultäre Einrichtungen

- Zentrum für Religionsverfassungsrecht
- Zentrum für Gesundheit, Politik und Ökonomie

g) interuniversitäre Einrichtungen

- Zentrum für Religion, Wirtschaft und Politik
- Schweizerische Richterakademie

h) Forschungsinstitute externer Träger

- Ökumenisches Institut, getragen von der «Stiftung Ökumenisches Institut» im Auftrag des Kantons Luzern und der Landeskirchen. Es ist der Theologischen Fakultät zugeordnet.
- Institut Kulturen der Alpen, getragen vom «Verein Wissenschaft Uri» im Auftrag des Kantons Uri. Es ist der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.
- Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik, getragen von der «Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik». Es ist der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.
- Institut für Justizforschung, getragen vom «Verein Justizforschung Obwalden» im Auftrag des Kantons Obwalden. Es ist der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

Die Universität evaluiert in festen Rhythmen die Qualität und die Leistungen der Forschungseinrichtungen, unter anderem im Rahmen der drei Entwicklungskorridore (Ziff. 3.2.). Sie errichtet in den Jahren 2023 bis 2026 weitere Forschungsinstitutionen. Geplant ist insbesondere der Aufbau eines Instituts für Blockchainforschung in Kooperation mit dem Kanton Zug (Zuger Institut für Blockchainforschung an der Universität Luzern) sowie eine Plattform («Hub»), welche die Forschung im Bereich Blockchain zwischen der Universität und der Hochschule Luzern (HSLU) koordiniert und Kooperationen zwischen den beiden Bildungsinstitutionen fördert. Diese Forschungseinrichtungen sind dem Entwicklungskorridor «Digital Innovation» zuzuordnen und stärken die Verankerung der Universität in der Zentral-schweiz.

Die Fakultäten sind für die Qualität der Ergebnisse an den ihnen zugeordneten Institute verantwortlich und planen die Gründung neuer Einrichtungen im Rahmen ihrer Strategien.

3.5 Lehre

Die Universität führt Studiengänge auf den Stufen Bachelor, Master und Doktorat. Sie bietet folgende fachspezifischen, integrierten, interfakultären und interuniversitären Studiengänge an:

a) Theologische Fakultät

- BA: Theologie im Flex-Studium (Präsenz- und Fernmodus), Religionspädagogik
- MA: Theologie im Flex-Studium, Religionslehre, Liturgical Music; Philosophy, Theology and Religions

b) Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

- BA: Ethnologie, Geschichte, Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften, Judaistik, Kulturwissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft, Soziologie
- MA: Lucerne Master in Computational Sciences, Ethnologie, Geschichte, Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften, Judaistik, Kulturwissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft, Soziologie, Global Studies (zuvor Weltgesellschaft und Weltpolitik), Wissenschaftsforschung

- Doktorate: Graduate School of Humanities and Social Sciences

c) Rechtswissenschaftliche Fakultät

- BA: Rechtswissenschaft
- MA: Rechtswissenschaft, Rechtswissenschaft Master Plus Economics & Management, Rechtswissenschaft Master Plus Health Policy, Rechtswissenschaft Plus International Relations

d) Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

- BA und MA: Wirtschaftswissenschaften

e) Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin

- BA: Gesundheitswissenschaften
- MA: Health Sciences, Humanmedizin

f) interfakultäre Studiengänge

- BA und MA: Philosophy – Politics – Economics

g) interuniversitäre Studiengänge

- MA: Religion – Wirtschaft – Politik, Geschichte bilingue, Dual Degree in Political Science, Rechtswissenschaft zweisprachiger Master, Rechtswissenschaft Double Degree.

Ab 2023 werden im Rahmen der drei Entwicklungskorridore (Ziff. 3.2.) weitere Studiengänge eingerichtet. Im Bereich Verhaltenswissenschaften und Psychologie werden folgende Studiengänge eingerichtet, sofern die Revision des Universitätsgesetzes mit der Rechtsgrundlage für die Gründung der entsprechenden Fakultät beschlossen wird und in Kraft treten kann: Bachelorstudiengang in Psychologie sowie Masterstudiengänge in Kinder- und Jugendpsychologie, Rechtspsychologie sowie Rehabilitationspsychologie. Im Bereich der Gesundheitswissenschaften wird ab 2023 ein Master of Science (M.Sc.) in Health Sciences angeboten. Die Fakultäten sind für die Qualität der Lehre in ihren Bereichen verantwortlich und planen im Rahmen ihrer Strategien die Gründung neuer oder die Anpassung, evtl. Aufhebung bestehender Studiengänge.

3.6 Weiterbildung

Die Universität führt mindestens 20 Weiterbildungsstudiengänge auf Zertifikats-, Diplom- und Masterstufe.

4 Leistungen des Kantons

4.1 Finanzielle Leistungen

Der Kanton Luzern beteiligt sich an den Betriebskosten mit einem festen Beitrag:

	2023	2024	2025	2026
AFP 2023–2026, Trägerschaftsbeitrag (inkl. Teuerung, teilweiser Ausgleich der IUV-Mindereinnahmen)	15'274'835	15'203'733	15'083'700	15'234'600
Mehrbedarf für vollen Ausgleich der IUV-Mindereinnahmen	-	1'284'517	2'717'400	2'763'100
Trägerschaftsbeitrag nach Antrag BKD (inkl. Teuerung, voller Ausgleich der IUV-Mindereinnahmen)	-	16'488'250	17'801'100	17'997'700

Bei diesen Zahlen handelt es sich um den Trägerbeitrag samt voller Kompensation der Mindereinnahmen, welche durch die Senkung der IUV-Tarife entstehen. Basis sind die Studierendenzahlen gemäss dem kantonalen AFP 2023–2026.

Der feste Trägerbeitrag beinhaltet einen Ausgleich der Teuerung auf den Trägerbeitrag (2023: 1,5%, 2024 bis 2026: 1%). Darüber hinaus erstattet der Kanton der Universität von 2024 bis 2026 auf den Trägerbeitrag die Mehrkosten, welche ihr infolge der vom Regierungsrat verfüigten jährlichen Teuerungsanpassungen entstehen, sofern diese über 1 Prozent hinausgehen. Auch erstattet der Kanton die Mehrkosten, welche wegen Anpassungen von Kostenmieten entstehen.

Für den AFP ab dem Jahr 2027 gilt das Jahr 2026 als Basis für die Berechnung des Trägerbeitrags. Dieser bleibt im Grundsatz unverändert und wird nur bei unerwartet grossen finanziellen Veränderungen angepasst. Der Teuerungsausgleich ist auf dem Trägerbeitrag zu gewähren.

Gemäss Universitätsgesetz § 28 bezahlt der Kanton Luzern der Universität Beiträge für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern, für welche die Universität keine Beiträge aus interkantonalen Vereinbarungen erhält («IUV-Äquivalente»). Und er bezahlt der Universität Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern, für welche Beiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen entrichtet werden.

Die Entwicklung der IUV- und Bundesbeiträge ist primär gelenkt durch das Wachstum der Studierendenzahlen in der geplanten Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie und in der geplanten Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin. Studierende in Gesundheitswissenschaften und Medizin sind in der Interkantonalen Universitätsvereinbarung den Fächergruppen II und III zugeordnet, sodass für sie höhere Beiträge fällig werden als für die übrigen Studierenden.

4.2 Förderung als Eigner

Der Regierungsrat des Kantons Luzern vertritt gemeinsame Interessen von Kanton und Universität auf politischem Weg und mit rechtlichen Mitteln. Er unterstützt ihre Anliegen bei den Behörden des Bundes.

5 Betrieb

5.1 Gebäude

Die Raumplanung der Universität Luzern erfolgt im Rahmen der kantonalen Immobilienstrategie. Zusätzlicher Raumbedarf, den der Ausbau der Universität zur Folge hat, wird durch Zumietungen gedeckt. In der Regel bezahlt der Kanton Investitionen in die bauliche Infrastruktur. Die Universität bezahlt die übrigen Investitionen, den Betrieb und den Unterhalt.

5.2 Mehrwertsteuer

Die Universität führt die Unternehmensidentifikationsnummer CHE-115.986.015 für die Mehrwertsteuer und rechnet in eigener Verantwortung nach der Pauschalsteuersatz-Methode ab.

5.3 Ausgabenkompetenz

Die Universität regelt ihre Ausgabenkompetenzen und die Unterschriftenregelungen im Rahmen des IKS (Internes Kontrollsystem) selbstständig. Vorbehalten bleibt die von Gesetzes wegen erforderliche Zustimmung des Regierungsrates, wenn das Mietzinsvolumen mit Dritten den vom Regierungsrat bestimmten jährlichen Gesamtbetrag übersteigt.

5.4 Regelung der Teuerung

Bei einer jährlichen Anpassung des kantonalen Grundbeitrags wird eine allfällige Teuerung nicht zusätzlich entgolten, ausser, sie übersteigt die eingerechneten 1 Prozent. Grundsätzlich wird der Teuerungsausgleich bzw. die Besoldungsanpassung nur auf den Trägerschaftsbeitrag vergütet und nicht auf den totalen Personalaufwand.

5.5 Personalrecht

Für das Personal der Universität gelten das Personal- und das Besoldungsrecht des Kantons, die Personalverordnung der Universität, das Reglement über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie das Reglement über die wissenschaftlichen Assistierenden.

5.6 Beschaffungswesen

Beschaffungen der Universität unterliegen dem Submissionsgesetz sowie jenen öffentlich-rechtlichen Vergabebestimmungen, die für den Kanton Luzern gelten.

5.7 Versicherungswesen

Der Abschluss von Versicherungen und die Bearbeitung der Schadenfälle erfolgt durch den Kanton Luzern. Im Bereich Unfallversicherung rechnet die Universität selber ab.

6 Qualitätssicherung

6.1 Ziele

Die Universität Luzern

- trifft alle Massnahmen, die notwendig sind, um die Qualitätsstandards für Universitäten gemäss Art. 21-23 der schweizerischen «Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich» vom 28. Mai 2015 zu erfüllen;
- erlässt eine eigene Strategie für das Qualitätsmanagement;
- erfüllt die fünf Auflagen betreffend Akkreditierung der Universität Luzern, welche der Schweizerische Akkreditierungsrat mit Entscheid vom 25. September 2021 verfügt hat;
- prüft die zehn Empfehlungen betreffend Akkreditierung der Universität Luzern, welche der Schweizerische Akkreditierungsrat mit Entscheid vom 25. September 2021 verfügt hat;
- trifft alle Massnahmen, die notwendig sind, um die Nachprüfung zur Akkreditierung im Herbst 2023 erfolgreich zu bestehen.

6.2 Indikatoren

Als Indikatoren dienen die Vorgaben des HFKG, des Schweizerischen Akkreditierungsrats und der AAQ. Eine Auswahl an Kennzahlen wird im Rahmen des kantonalen AFP und des Jahresberichts erhoben.

7 Berichterstattung und Controlling

7.1 Jahresbericht

Die Universität berichtet im Rahmen der Rechnungslegung und des Jahresberichts über die erzielten Ergebnisse und Leistungen. Dazu gehören Angaben zur Zahl der Immatrikulierten und Absolvierenden nach Fächern, zu laufenden und abgeschlossenen Forschungsprojekten, Publikationen, Präsentationen und Diskussionen von Forschungsergebnissen auf Tagungen und Kongressen, zu Forschungs Kooperationen, zur Einwerbung von Drittmitteln, zur Vergabe von Forschungsmitteln, zu erhaltenen Preisen und Auszeichnungen.

7.2 Transparenz

Die Universität sorgt für maximal mögliche Transparenz: Sie legt – unter Wahrung zulässiger und geforderter Vertraulichkeit – Herkunft und Umfang von Donationen ab 10'000 Franken offen. Sie fördert die Offenlegung von Interessenbindungen der Professorinnen und Professoren.

7.3 Revision

Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons Luzern.

7.4 Risikomanagement

Die Universität verfügt über ein Risikomanagement nach § 25 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG). Es umfasst die Prozessschritte «Risikoerfassung», «Risikobewertung», «Risikobewältigung» und «Risikocontrolling».

7.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Universität verfügt über ein IKS nach § 20 FLG, das auf die Risikobewirtschaftung des Regierungsrates abgestimmt ist. Das IKS beinhaltet die Elemente «Konzept», «Kontrollumfeld», «Identifikation der wesentlichen Prozesse», «Risikoanalyse und -beurteilung», «Kontrollaktivitäten», «Information und Berichterstattung» sowie «Überwachung». Das Risikomanagement und das IKS werden jährlich durch die Revisionsstelle überprüft.

7.6 Rechnungslegung

Die Universität übernimmt die Rechnungslegungsmodelle und -standards des kantonalen Finanzdepartements. Ihre Rechnung führt sie gemäss den Fachempfehlungen «Swiss GAAP FER».

7.7 Informations- und Offenlegungspflicht

Die Universität stellt dem Bildungs- und Kulturdepartement die Unterlagen zur Verfügung, welche es für das Beteiligungscontrolling benötigt.

8 Gültigkeit

Die vorliegende Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026. Sie ist gegenseitig kündbar auf Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Planung

Die der mehrjährigen Leistungsvereinbarung zugrundeliegenden Planzahlen zum Budget und zu den Leistungen werden jährlich aktualisiert. Damit lassen sich Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigen, die nach Abschluss der Vereinbarung eintreten werden – unter anderem:

- unerwartet hohe Aufwand- oder Ertragsüberschüsse;
- gravierende Veränderungen in den Bereichen Teuerung oder Steuererträge;
- Veränderungen der Beiträge von Bund, Schweizerischem Nationalfonds und Kantonen (IUV-Beiträge);
- Änderungen im Umfang der zu erbringenden Leistungen, z.B. nach Eröffnung oder Schliessung von Studiengängen;
- Schwankungen der Studierendenzahlen.

9.2 Erfüllung der Vereinbarung

Der Regierungsrat auf der einen und der Universitätsrat sowie der Rektor oder die Rektorin auf der anderen Seite sind für die Erfüllung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich. Sie informieren den Vertragspartner frühzeitig über unabwendbare Abweichungen. Lassen sich substanzielle Ziele der Leistungsvereinbarung nicht erreichen, finden Aussprachen mit dem Regierungsrat, dem Universitätsrat und dem Rektor oder der Rektorin statt. Danach werden notwendige Massnahmen beschlossen.

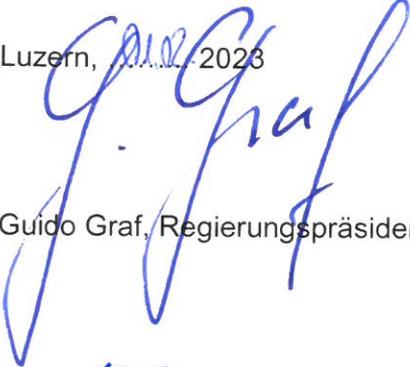
9.3 Vorbehalte

Die Leistungsvereinbarung gilt unter Vorbehalt der jährlichen Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat.

Ort, Datum und Unterschrift der Vertragsparteien

Für den Kanton Luzern:

Luzern, ^{01.02}..... 2023


Guido Graf, Regierungspräsident

Luzern, ^{01.02}..... 2023


Vincenz Blaser,
Staatsschreiber

Für die Universität Luzern:

Luzern, ^{30.1}..... 2023


Marcel Schwerzmann, Präsident des Univer-
sitätsrats

Luzern, ^{26.01}..... 2023


Prof. Dr. Bruno Staffelbach,
Rektor der Universität Luzern